

# DSGVO – War da nicht noch etwas?



Bild: pixabay

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Agenda

- **Ziel des Seminars**
- **Was regelt der Datenschutz?**
- **Wie sind die Erfahrungen nach einem Jahr DS-GVO?**
- **Die DS-GVO im Überblick**
- **Inhalte**

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Ziel des Seminars

- Überblick über die Inhalte
- Prüfpraxis Datenschutzaufsicht
- Aktuelles: z.B. facebook fanpages
- Fahrplan für die Umsetzung (Checklisten, best practise)
- Wünsche der Teilnehmer

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Was regelt der Datenschutz?

Art. 1 DS-GVO:

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten....

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

**→ Schutz personenbezogener Daten**

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Was regelt der Datenschutz?

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „personenbezogene Daten“- Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

z.B.

- Name,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Kontonummer,
- Kontostand,
- IP-Nummer etc.

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO im Überblick: Ein „Regulierungsmonster“ ...

- DS-GVO ist die “EU-Regulierung des Jahrzehnts”.
- Grundlegende Überarbeitung des über 20 Jahre alten Datenschutzrechts
- 4 Jahre Vorbereitungszeit der EU-Kommission (2008 – 2012)
- 3 Jahre Trilog-Verfahren (2012 – 2015)  
Trilog: EU-Kommission, EU-Parlament, Rat der EU  
mehr als 10.000 Änderungsanträge
- Anpassung von über 300 Gesetzen alleine in Deutschland erforderlich
- Zahlreiche Öffnungsklauseln für nationale Gesetzgeber  
-> ggf. dauerhafte Prüfungs- und Anpassungserfordernisse

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO im Überblick: Grobe Inhalte

- Erweiterte Betroffenenrechte und Verantwortlichkeiten
- Nachweispflichten und formale Anforderungen
- Vom klassischen Datenschutz zum Datenschutzcompliance
- Datenschutz by default, Datenschutz by design
- Sanktionen werden drastisch erhöht

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Anwendungsbereich

Check: Gilt die DS-GVO für Ihr Unternehmen/Ihren Verein?

- Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem → faktisch jeder betroffen (Excel-Tabelle ausreichend).
- Niederlassung in der Union bzw. Angebot von Waren und Dienstleistungen in der Union
- Unternehmen/Verein mit Mitarbeitern



# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Anwendungsbereich, weitere Vorschriften

## Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Sachlich: Verarbeitung personenbezogener Daten von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder (soweit kein spezielles LDSG) und nicht-öffentlichen Stellen, soweit automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung im Dateiensystem und keine familiären Zwecke
- Räumlich: Nichtöffentliche Stellen nur, soweit Datenverarbeitung im Inland oder wenn Niederlassung im Inland

## Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG)

- Öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände
- Keine Geltung für nicht-öffentliche Stellen oder öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Grundsätze der Datenverarbeitung I (Art. 5 DS-GVO)

- Rechtmäßigkeit
  - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Datenverarbeitung ist nur möglich
    - mit Einwilligung
    - zur Vertragserfüllung
    - mit Rechtsgrundlage (rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen)
    - zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person
    - zur Wahrung berechtigter Interessen
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
  - Verarbeitung in nachvollziehbarer Weise

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Grundsätze der Datenverarbeitung II (Art. 5 DS-GVO)

- Zweckbindung
  - Verarbeitung nur für im Voraus konkret festgelegte Zwecke
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
  - Speicherung nur solange, wie es für die Zwecke erforderlich ist
- Integrität und Vertraulichkeit
  - Angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung, Veränderung etc. durch TOM
- Rechenschaftspflicht

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Einwilligungserklärung (Art. 6, 7 DS-GVO)

- Wohl beste Möglichkeit die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten
- Anforderungen an die Einwilligung
  - freiwillig
  - bestimmt
  - transparent im Hinblick auf den Zweck
  - Widerrufsrecht
  - eindeutige Bestätigungshandlung
- Nachweispflicht des Verantwortlichen
- Exkurs: Einwilligung eines Kindes

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten

- Art. 13, 14 und 21 DS-GVO
- Einer etwaigen Datenerhebung (z.B. aufgrund Einwilligung) vorgeschaltet
- Sinn und Zweck der Artikel
  - Ausfluss des Grundsatzes der Transparenz, faire und transparente Verarbeitung
  - Betroffenen soll die Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, erleichtert werden
- Inhalt:
  - Kontaktdaten
  - Zwecke der Datenverarbeitung
  - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
  - Ggfs. berechtigtes Interesse
  - Ggfs. Empfänger
  - Speicherdauer
  - Auskunftsrecht des Betroffenen
  - Widerrufsrecht
  - Beschwerderecht...

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Informationspflichten

Wo beim Verein überhaupt relevant?

- Website
- Satzung/Mitgliederantrag
- Aushang im Vereinsraum

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Betroffenenrechte – Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)

- Voraussetzung Auskunftsrecht :
  - Konkreter Antrag des Betroffenen (ggfs. Identität des Antragstellers prüfen)
- Inhalt:
  - Auskunft über personenbezogene Daten
  - Verarbeitungszwecke
  - Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Name, Anschrift etc.)
  - Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern
  - Geplante Speicherdauer
  - Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte (Berichtigung, Löschung etc.)
  - Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit Aufsichtsbehörde
- Weitere Modalitäten:
  - Kostenlose Beauskunftung (1. Kopie), es sei denn offenkundig unbegründeter oder exzessiver Charakter
  - Übermittlung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Schriftlich oder elektronisch (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Beauskunftung hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Betroffenenrechte – Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

- Voraussetzung des Berichtigungsanspruchs:
  - Unrichtige personenbezogene Daten, die dem Antragssteller bekannt sind.
- Inhalt:
  - Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten
  - Recht auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten
- Weitere Modalitäten:
  - Mitteilung über Berichtigung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Schriftlich oder elektronisch (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Information über Berichtigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)
  - Mitteilung unentgeltlich, es sei denn offensichtlich unbegründet oder exzessiver Charakter
  - Mitteilung auch an alle Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, es sei denn unverhältnismäßiger Aufwand oder Mitteilung unmöglich (Art. 19 DS-GVO).



# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Betroffenenrechte – Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“ Art. 17 DS-GVO)

- Voraussetzung des Löschanpruchs personenbezogener Daten des Betroffenen:
  - Keine Notwendigkeit personenbezogener Daten mehr für Verarbeitungszwecke
  - Widerruf Einwilligung nach Art. 6 DS-GVO
  - Widerspruch gegen Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO
  - Unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten
- Inhalt:
  - Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten
  - Im Falle eines Öffentlichmachens personenbezogener Daten (z.B. in sozialen Netzwerken): Treffen von Maßnahmen des Verantwortlichen auch zur Löschung aller Links oder Kopien oder Replikationen zu diesen personenbezogenen Daten
- Weitere Modalitäten:
  - Mitteilung über Löschung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Schriftlich oder elektronisch (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)
  - Information über Berichtigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 DS-GVO)
  - Mitteilung unentgeltlich, es sei denn offensichtlich unbegründet oder exzessiver Charakter
  - Mitteilung auch an alle Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, es sei denn unverhältnismäßiger Aufwand oder Mitteilung unmöglich (Art. 19 DS-GVO).

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Betroffenenrechte – Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter (Art. 24ff. DS-GVO)

- Verantwortlicher: die natürliche oder juristische Person, Behörde...die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
  - setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß DS-GVO erfolgt (Art. 24 DS-GVO)
  - data protection by design and by default (Art. 25 DS-GVO)
- Auftragsverarbeiter: eine natürliche oder juristische Person, Behörde..., die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
  - Verantwortlicher darf nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die die Garantie dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß DS-GVO erfolgt (Art. 28 DS-GVO)
- Kontrollfrage: Wer verarbeitet im Auftrag des Vereins personenbezogene Daten (z.B. web Hosting –Dienst oder Administrator Website, sofern nicht vereinsintern)?

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

- Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf Grundlage eines Vertrages...der insbesondere folgende Punkte enthalten muss:
  - Gegenstand und Dauer des Auftrags
  - Art und Zweck der Verarbeitung
  - Art der personenbezogenen Daten
  - Kategorien betroffener Personen
  - Pflichten und Recht des Verantwortlichen
  - Vertraulich- und Verschwiegenheitspflichten beim Auftragsverarbeiter
  - Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DS-GVO
  - Regelungen zur Inanspruchnahme weiterer Dienstleister (Unterdienstleister) des Auftragsverarbeiters
  - Unterstützung des Verantwortlichen bei seinen technisch organisatorischen Maßnahmen und weiterer Pflichten
  - Löschungs- bzw. Rückgabepflicht der personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen
  - Inspektionsrecht des Verantwortlichen

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)

- Bisher Verarbeitungsverzeichnis: Geltung für Unternehmen und Einrichtungen ab 250 Mitarbeiter, oder bei weniger als 250 Mitarbeitern, sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur gelegentlich erfolgt bzw. die Verarbeitung besonderer Datenkategorien einschließt → in der Praxis hat die Ausnahme nahezu keine Bedeutung
- Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen (schriftlich oder elektronisch). Das Verzeichnis enthält sämtliche folgende Angaben:
  - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggfs. Datenschutzbeauftragter
  - Zwecke der Verarbeitung
  - Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
  - Kategorien von Empfängern
  - ggfs. Übermittlungen an ein Drittland
  - vorgesehene Fristen für die Löschung der Datenkategorien
  - allg. Beschreibung der TOM (Technisch Organisatorische Maßnahmen z.B. Firewall, Passwortssystem etc.)
  - sinnvoll: Ergänzung/Anlage im Hinblick auf Zulässigkeitsnachweis
- Auch der Auftragsverarbeiter hat ein solches Verzeichnis zu führen
- Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Beispiel für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Handout (siehe saarländische oder bayrische Landesdatenschutzaufsicht)

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Meldepflichten bei Verstößen

- Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DS-GVO)
  - Voraussetzungen:
    - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
    - Kenntnis der Verletzung
    - Verletzung führt zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
  - Rechtsfolge:
    - Meldung binnen 72 Stunden (ansonsten Begründung der Verzögerung)
    - Mindestinhalt: Beschreibung Art der Verletzung, Angabe Kategorien personenbezogener Daten, ungefähre Zahl der betroffenen Personen, Name Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter, Beschreibung wahrscheinlicher Folgen, vorgenommene und vorgesehene Maßnahmen
  - Sonstiges:
    - Möglichkeit der schrittweisen Zurverfügungstellung
    - Dokumentationspflicht
    - Auch Auftragsverarbeiter betroffen

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Meldepflichten bei Verstößen

- Meldepflicht an die betroffene Person (Art. 34 DS-GVO)
  - Voraussetzungen:
    - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
    - Kenntnis der Verletzung
    - Verletzung führt voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
  - Rechtsfolge:
    - Meldung erfolgt unverzüglich
    - Mindestinhalt: Beschreibung Art der Verletzung (einfache Sprache), Name Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter, Beschreibung wahrscheinlicher Folgen, vorgenommene und vorgesehene Maßnahmen
  - Ausnahme Meldepflicht:
    - Technisch organisatorische Maßnahmen sind getroffen und angewandt
    - Durch getroffenen Maßnahmen besteht kein hohes Risiko mehr
    - Unverhältnismäßiger Aufwand

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Der Datenschutzbeauftragte (Art. 37ff.)

- Muss ich einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Checkliste: Handout (siehe Website Bayerische Landesdatenschutzaufsicht)



# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Der Datenschutzbeauftragte (Art. 37ff.)

- Erfordernis (Art. 37 DS-GVO und § 38 BDSG-neu)
- Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten
  - Benennung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und seines Fachwissens
  - Er kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters sein
  - Kontaktdaten sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen
- Stellung des Datenschutzbeauftragten
  - Muss frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden werden
  - Unterstützung des Verantwortlichen bei der Erfüllung der Aufgaben, Zurverfügungstellung von Ressourcen und Zugängen
  - Keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben
  - Keine Benachteiligung oder Abberufung wegen Erfüllung seiner Aufgaben
  - Pflicht zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit
  - Kein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder Verpflichtungen
  - Kündigungsschutz § 6 Abs. 4 BDSG-neu

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Der Datenschutzbeauftragte (Art. 37ff.)

- Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DS-GVO)
  - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Datenverarbeitung durchführen
  - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften
  - Beratung mit der Datenschutz-Folgeabschätzung
  - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
  - Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde
  - Beratung betroffener Personen
- Haftung des Datenschutzbeauftragten
  - Haftung nur für durch den DSB selbst verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden
  - Ansonsten haftet der für die Datenverarbeitung Verantwortliche!

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Die Aufsichtsbehörde (Art. 51ff.)

- **Zuständigkeit** : relativ kompliziert und komplex
- Aber für Unternehmen und Vereine entscheidende Vorschrift: § 40 BDSG-neu:  
→ “Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei **den nichtöffentlichen Stellen** die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.“
- Die Saarländische Datenschutzaufsicht: Das Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum Saarland  
<https://datenschutz.saarland.de/>
- Hinweis: Viele Umsetzungshilfen und Unterlagen beim Bayrischen Landesamt für Datenschutz  
<https://www.lda.bayern.de/>

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Besonderheiten bei der Website

- Rechtskonforme Datenschutzerklärung
- Einsatz von Cookies, Analyse- und Trackingdiensten, Logfiles, Registrierungsmöglichkeiten
- Social Media Plugins (Zustimmungspflicht?)
- Löschen von Daten
- Verschlüsselte Kontaktaufnahme über Formulare
- Problem: Abmahnanwälte
- *<https://www.uni-muenster.de/.../Musterdatenschutzerklärung-nach-der-DSGVO.docx>*

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Inhalte: Sanktionen und Haftung (Art. 77 DS-GVO)

Der eigentliche Grund, warum wir heute hier sitzen

- **Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro oder 4% des Jahresumsatzes, je nachdem was höher ist** (etwa bei Verstößen gegen die Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung)
- Geldbußen treten neben die übrigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Abgestuftes und differenziertes System (Art. 82 Abs. 2 DS-GVO), Höchststrafe allerdings theoretisch schon bei erstmaligem und einmaligem Verstoß denkbar (wir kennen die Praxis der Aufsichtsbehörden noch nicht)
- Verbraucherschutzverband -“beschwerde/klage“ -recht
- Darüber hinaus: Schadensersatzrecht bei Betroffenen auf materielle und **immaterielle** Schäden

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Checklisten

- Unternehmen/Freiberufler, Vereine und Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten
  - Datenschutzbeauftragter
  - Verzeichnis zu Verarbeitungstätigkeiten
  - Rechtmäßigkeit Datenverarbeitung (Vereinszweck)
  - Löschkonzeption
  - Auftragsverarbeiter
  - Datensicherheit (sichere E-Mail etc.)
  - Prozesse bei Betroffenenrechten
  - Dokumentation
  - Datenschutzhinweise, Einwilligungserklärung, Satzung
- Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Exkurs: Fotos im Verein

- Datenschutz oder Kunsturhebergesetz (KUG)?
- § 22 KUG Grundsatz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden
- § 23 KUG Ausnahmen:
  - Zeitgeschichte (Bsp. Politikerbesuch)
  - Personen als Beiwerk (Abbildung Zuschauer im Hinblick Stadionbesuch)
  - Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen (Bsp. Faschingsumzug, Fußballspiel)
  - höheres Interesse der Kunst
- Problem Minderjährige → Einwilligung Erziehungsberechtigte

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Exkurs: Fotos im Verein

- Datenschutz oder Kunsturhebergesetz (KUG)?
- § 22 KUG Grundsatz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden
- § 23 KUG Ausnahmen:
  - Zeitgeschichte (Bsp. Politikerbesuch)
  - Personen als Beiwerk (Abbildung Zuschauer im Hinblick Stadionbesuch)
  - Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen (Bsp. Faschingsumzug, Fußballspiel)
  - höheres Interesse der Kunst
- Problem Minderjährige → Einwilligung Erziehungsberechtigte



# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Aktuell: Prüfpraxis Datenschutzbehörden

- Vereine stehen nicht im Fokus
- Abmahnwelle Webseiten ist ausgeblieben
- Umfangreiche Handlungshilfen etwa bei der LDA Bayern und NRW
- Mit einigen wenigen, überschaubaren Maßnahmen ist man gut vorbereitet

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Aktuell: facebook fanpages

- Urteil des EuGH im Juni 2018

Für Facebook Fanpages besteht eine gemeinsame Verantwortung. Bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit fordert die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter anderem eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DS-GVO erfüllt werden.

- Beschluss der DSK im September 2018:

Ohne Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO ist **der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten wird, rechtswidrig.**

Daher fordert die DSK, dass nun die Anforderungen des Datenschutzrechts beim Betrieb von Fanpages erfüllt werden. Dazu gehört insbesondere, dass die gemeinsam Verantwortlichen Klarheit über die derzeitige Sachlage schaffen und die erforderlichen Informationen den betroffenen Personen (= Besucherinnen und Besucher der Fanpage) bereitstellen.

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - abschließende Einschätzung

## positiv

- Einheitlicher europäischer Rahmen, deutsche Standards werden übertragen
- Schutz insbesondere der Verbraucher, Datenschutz wird ernster genommen
- Einnahmequelle für Juristen ;-)

## negativ

- Regulierungstsunami (kleine Unternehmen, Vereine etc.)
- Wettbewerbsnachteile im internationalen Bereich
- Werden die Bürger wirklich geschützt? Was möchte der Mensch der Informationsgesellschaft?
- Datenschutzrecht und Technik (facebook Fanpages)

# Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Fragen?

**Martin Backes**

**Am Trausberg 6**

**66636 Tholey-Hasborn**

**[martinbackes@web.de](mailto:martinbackes@web.de)**